

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen

Bremer Straßenbahn AG

Jürgen Steuer

Flughafendamm 12

28199 Bremen

Auskunft erteilt  
Frau Wendelken

Bremische Bürgerschaft  
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18182

Fax (0421) 496-18181

E-Mail: [nadine.wendelken@lbb.bremen.de](mailto:nadine.wendelken@lbb.bremen.de)

Internet: [www.lbb.bremen.de](http://www.lbb.bremen.de)

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
75-14 ABP

Bremen, 05.02.2015

## Stellungnahme zum Gleisersatzbau in der Waller Heerstr. zwischen Ackerstr. und Lauenburger Str.

Sehr geehrter Herr Steuer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt zum Gleisersatzbau in der Waller Heerstr. zwischen Ackerstraße und Lauenburger Straße im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Nach § 4 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Bremen (BremÖPNVG) ist den Belangen von behinderten Menschen und von Frauen bei der Beschaffung von Fahrzeugen sowie bei der Planung und Ausgestaltung von Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Beim Betrieb und Bau von Straßenbahnen gehören nach § 3 Abs. 5 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab) zu den baulichen Anforderungen auch Maßnahmen, die Behinderten, älteren oder gebrechlichen Personen und Fahrgästen mit kleinen Kindern die Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge ohne besondere Erschwernis ermöglichen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 28.10.2008 (BremABI. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die genannte Richtlinie verwiesen.

Weitere Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums ergeben sich u.a. auch aus der im Herbst 2011 veröffentlichten DIN 32984 über Bodenindikatoren, auf die wegen der weiteren Einzelheiten ebenfalls verwiesen wird.

2. Aus den Planungsunterlagen ergibt sich lediglich, wo ein taktiler und kontrastierendes Bodenleitsystem (BLS) für blinde und sehbehinderte Personen vorgesehen ist. Nicht erkennbar ist jedoch die Qualität der Bodenindikatoren, d.h. deren Breite, Tiefe und Art (Noppen- oder Rippenplatten). Bei früheren Vorhaben war die Darstellung der BLS in den Planunterlagen konkreter.

- a) Im Kreuzungsbereich Waller Heerstr. / Lange Reihe befinden sich drei Querungsstellen. Dort ist das Blindenleitsystem nach Auffassung des Landesbehindertenbeauftragten auch außerhalb des Ausbaubereichs der BSAG weiterzuführen. Dieser Kreuzungsbereich ist für blinde und sehbehinderte Menschen ansonsten nur schwer zu queren.
- b) Im Bereich Waller Heerstr. / Travemünderstr. befindet sich eine Fußgängerampel, für die Bodenindikatoren nicht vorgesehen sind. Auch hier sind Bodenindikatoren für die gesamte Querungsstelle einschließlich der Nebenanlagen außerhalb des Ausbaubereichs der BSAG erforderlich.

- c) Entsprechendes gilt für die Querung im Bereich der Haltestellen Waller Straße. Auch hier sind Bodenindikatoren für die komplette Querungsstelle, d.h. auch in den Nebenanlagen erforderlich.

3. In ihrer Sitzung am 05.02.2015 hat die Städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie der Finanzierung der von der Stadtgemeinde zu erbringenden Komplementärmittel für den Gleisersatzbau in der Waller Heerstraße - Travemünderstraße - Waller Bad sowie der zusätzlich zu erbringenden Straßenbaumittel zugestimmt (vgl. hierzu auch die Deputationsvorlage 18/477 S). Ausweislich der dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Deputationsvorlage soll im Zusammenhang mit dem Gleisersatzbau der seit längerer Zeit bestehende Wunsch aus dem Beiratsbereich West zur Verbesserung der Querungsmöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer in Höhe der Straße „Lange Reihe“ mit umgesetzt werden. Hierzu werden der Vorlage zufolge beidseitig an der Einmündung der Lange Reihe in die Waller Heerstraße lichtsignalgeregelte Querungen für Radfahrer und Fußgänger hergestellt. Der freie Rechtsabbieger aus der Waller Heerstraße in die Lange Reihe wird zurückgebaut, da er verkehrstechnisch verzichtbar ist.

Weiter heißt es in der Deputationsvorlage:

„Damit es hier nicht zu einer flickenteppichhaften Sanierung kommt sind vor dem Hintergrund des aktuellen Straßenzustandes der dann verbleibende restliche Asphaltoberbau und die Bord- und Rinnenanlage im Zusammenhang mit den Arbeiten von hanseWasser und der BSAG ebenfalls zu erneuern.“

Hieraus folgt, dass neben dem reinen Gleisersatzbau und den Kanalsanierungsarbeiten, die auch zahlreiche Hausanschlüsse in offener Bauweise mit umfassen, weitere Baumaßnahmen, die die Fahrbahn sowie die Nebenanlagen betreffen, geplant sind.

In den entsprechenden Bereichen (s. hierzu oben im Abschnitt 2) der Nebenanlagen Bodenindikatoren für blinde und sehbehinderte Personen einzubauen, ist daher mit keinem oder einem nur geringen Mehraufwand verbunden.

4. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen werden Sie gebeten, das Amt für Straßen und Verkehr in die weitere Planung der BLS mit einzubeziehen, soweit dies zur Umsetzung der unter Abschnitt 2 genannten Anforderungen erforderlich ist.

Zur Beantwortung eventuell noch bestehender Fragen sowie zur Erörterung des gesamten Sachverhalts stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nadine Wendelken  
Der Landesbehindertenbeauftragte  
Verwaltung